

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau eines Geh- und Radweges im Zuge der K 40 in den Gemeinden Getelo und Halle

Der Landkreis Grafschaft Bentheim (Vorhabenträger) plant den Neubau eines Geh-/Radweges an der K 40 zwischen der K 02 bei der Gemeinde Getelo und der K 03 östlich der Gemeinde Halle und südlich der Ortschaft Lage. Bisher ist dort kein Radweg vorhanden.

Der Vorhabenträger hat für den Neubau des Geh-/Radweges beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn (Planfeststellungsbehörde), als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen) liegt gem. § 38 (4) S. 1 Ziffer 2, § 62 (4) NStrG in Verbindung mit § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom

30.11.2020 bis einschließlich 30.12.2020

in der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 42, 49843 Uelsen, während der Dienststunden (Mo.-Fr. von 8.30 . 12.00 Uhr, Mo. + Di. von 14.00 – 16.00 Uhr, Do. von 14.00 – 18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen ist (auch außerhalb der vorgenannten Zeiten) nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 05942/209-42 möglich.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite des Landkreises Grafschaft Bentheim unter folgendem Link **www.grafschaft-bentheim.de/K40** eingesehen werden und stehen online auch im UVP-Portal unter **<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>** zur Verfügung. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite **www.uelsen.de** zugänglich.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 UVPG, 27a VwVfG).

Folgende das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vor und werden von dieser ausgelegt:

- **Unterlage 1 Erläuterungsbericht**
- **Unterlage 2 Übersichtskarte**
- **Unterlage 3 Übersichtslageplan**
- **Unterlage 4 Übersichtshöhenplan**
- **Unterlage 5 Lageplan**
 - Lageplan mit Versorgungsleitungen
- **Unterlage 6 Höhenplan**

- **Unterlage 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen**
- **Unterlage 8 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen**
- **Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen**
 - Maßnahmenübersichtsplan
 - Maßnahmenplan
 - Maßnahmenblätter
 - Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- **Unterlage 10 Grunderwerb**
 - Grunderwerbsplan
 - Grunderwerbsverzeichnis
- **Unterlage 11 Regelungsverzeichnis**
- **Unterlage 12 Widmung/Umstufung/Einziehung**
- **Unterlage 13 Kostenermittlung**
- **Unterlage 14 Straßenquerschnitt**
- **Unterlage 15 Bauwerke**
- **Unterlage 16 Sonstige Pläne**
- **Unterlage 17 Immissionstechnische Untersuchungen**
- **Unterlage 18 Wassertechnische Untersuchungen**
 - Erläuterungsbericht
 - Berechnungsunterlagen
- **Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen**
 - Voruntersuchungen
 - Kartierbericht
 - Variantenvergleich
 - Feststellungsentwurf
 - Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
 - Bestandsübersichtsplan
 - Bestands- und Konfliktplan
 - Artenschutzkarte
 - UVP-Bericht

Hinweise:

Die betroffene Öffentlichkeit kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist einschließlich **bis zum 30.01.2021**, beim Landkreis Graftschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn, 4. OG, Zimmer 434 oder bei der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 42, 49843 Uelsen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen oder Stellungnahmen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (§ 2 Absatz 9 UVPG).

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung, Stellungnahme oder Äußerung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei

Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen oder Äußerungen die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch die Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes. Der Ausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Unberücksichtigt bleiben zudem vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer durch das Verfahren betroffen sind, werden die Mieter, Pächter oder Verwalter gebeten, die Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Äußerungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen oder Äußerungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landkreis Graftschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender oder diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Plans an, tritt die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Landkreis Graftschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn ist und
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Plangenehmigung entschieden

Uelsen, 21.11.2020

Der Samtgemeindebürgermeister